



Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:
Januar 2019

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

China (Taiwan)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Aktueller **Auszug aus dem Haushaltsregister** im Original.
- 2) **Eigene** aktuelle Erklärung zum Familienstand und der Anzahl der Vorehen im Original, abgegeben vor einem taiwanesischen Notar, bei Aufenthalt in Taiwan.
- 3) Bei Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland zusätzlich:
Aktuelle **Ehefähigkeitsbescheinigung**, ausgestellt von der "Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland" im Original.
- 4) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Notarielle Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Haushaltsregister im Original.
- 2) a) Bei einvernehmlicher Ehescheidung:
Auszug aus dem Haushaltsregister mit Scheidungseintrag im Original
und
Anerkennungsentscheidung der Landesjustizverwaltung im Original.
- b) Bei streitiger Ehescheidung:
Scheidungsurteil sowie Auszug aus dem Haushaltsregister mit Scheidungseintrag, je im Original.
- 3) Ggf. Auszug aus dem Haushaltsregister mit Sterbeeintrag im Original.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für China/Taiwan besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile werden nach den hier bekannten Informationen nicht anerkannt. Gegebenenfalls ist daher in der Heimat ein neues Scheidungsverfahren durchzuführen.

Als Nachweis für eine wirksame Scheidung sind die unter Punkt B Ziffern 2a) oder 2b) aufgeführten Urkunden vorzulegen.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Eine förmliche Legalisation der Urkunden aus Taiwan durch eine deutsche Auslandsvertretung ist nicht möglich. Das "Deutsche Institut Taipei" bestätigt jedoch die Echtheit der Unterschrift des Notars, der die jeweilige Urkunde beglaubigt hat.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für China/Taiwan besteht aus 2 Seiten.